

Satzungen zur Änderung der folgenden Satzungen der Stadt Karlsruhe

a) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

b) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage Nr.: **2020/1280**

Verantwortlich: **Dez.**

4

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.12.2020	13	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15./16.12.2020	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2021

b) die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2021

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	siehe Punkt 3 der Vorlage		(begrenzt bis 31. März 2021)

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterung)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor-thema Zukunft Innenstadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Aufgrund des sich seit Jahresbeginn 2020 in Deutschland ausbreitenden neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und unter Berücksichtigung der hierdurch besonders schwierigen finanziellen Lage der von den Maßnahmen zum Infektionsschutz besonders betroffenen Branchen ist die Stadt Karlsruhe den ansässigen Gastronomen und Händlern mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020 und den Schausteller*innen, im Rahmen der „Corona-Plätze-Konzept“, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juli 2020 entgegengekommen, um sie zu unterstützen. Mit Beschluss vom Juni 2020 und vom Juli 2020 entschied der Gemeinderat, die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen im Stadtgebiet und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren rückwirkend zum 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 nicht zu erheben.

Angesichts steigender aktiver Infektionszahlen über mehrere Wochen und mit Blick auf die Wintermonate, wurden die Corona-Maßnahmen wieder verschärft. Solche Maßnahmen treffen weiterhin nicht nur den Gastronomiebereich und die Händler, sondern auch die Schausteller*innen besonders hart.

Um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie sowohl für die Gastronomen und die Händler als auch für die Schausteller*innen bestmöglich aufzufangen, empfiehlt die Verwaltung, die aktuell bis 31. Dezember 2020 beschlossene Nichterhebung der Sondernutzungsgebühren und den damit verbundenen Verwaltungsgebühren befristet bis 31. März 2021 zu verlängern.

Die Nichterhebung der gewerblichen Sondernutzungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren gilt befristet vom 18. November 2020 bis einschließlich 31. März 2021 auch für die zusätzlichen Verkaufsortlichkeiten, welche im Rahmen der Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinien zur Verfügung gestellt werden. Diese zusätzliche Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinien wurde vom Gemeinderat am 17. November 2020 beschlossen.

1. Gebührenrechtliche Abwägung

Die Einhaltung der gebührenrechtlichen Grundlagen nach der AO, dem KAG und der GemO werden stets von den Maßgaben der Haushaltsgrundsätze getragen. Auf die wirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten des städtischen Haushalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ebenso allgemein hinzuweisen.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Daher übt die Stadt Karlsruhe ihr Ermessen nach § 19 StrG im Regelfall so aus, dass Sondernutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren für den dafür erforderlichen Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

Obwohl eine gänzliche Gebührenbefreiung nicht der grundsätzlichen Auslegung gemeindefinanzrechtlicher Vorgaben entspricht, übt die Stadt Karlsruhe durch diese Änderungssatzungen das ihr im Straßengesetz (hier: speziellere Grundlage als Gemeindeordnung) eingeräumte Ermessen, Sondernutzungsgebühren zu erheben gemäß § 19 StrG dahingehend aus, dass infolge der besonderen Krisensituation weiterhin keine Gebühren bis einschließlich 31. März 2021 für gewerbliche Sondernutzungen sowie für den daran anknüpfenden Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

2. Erläuterungen zu den konkreten Änderungen

a) Gewerbliche Sondernutzungsgebühren

Der verlängerte Zeitraum der Gebührenbefreiung für die gewerblichen Sondernutzungen wird um die fett hervorgehobenen Stellen in § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung dargestellt.

Hervorhebung im Kontext:

*„(3) Abweichend von Absatz 1 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel sowie den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäfte infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen nach den laufenden Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7.3 und 17 des beigefügten Gebührenverzeichnisses nicht erhoben. Dies gilt **nur bis einschließlich 31. März 2021.**“*

Übersicht zu den vom Beschluss betroffenen gewerblichen Sondernutzungsarten aus dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit- raum	Gebühr
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst		
	a) ohne besondere Verkaufseinrichtungen	tgl. mtl. jährl.	5 - 75 € 15 - 250 € 50 - 1.000 €
	b) aus festen Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufshäuschen, Verkaufscontainer)	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
	je Einrichtung		
2	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
3	Imbissstände u.ä.		
	a) ohne Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl.	15 - 150 € 30 - 500 € 150 - 1.500 €
	b) mit Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl.	20 - 200 € 40 - 600 € 200 - 1.750 €
	je Einrichtung		
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 - 25 € 15 - 250 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw. im Straßen- und Gehwegraum, je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 - 15 €
7.3	Sonstige Werbetafeln, je Tafel	jährl.	30 - 500 €

17	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl.	5 - 150 €
		mtl.	25 - 1.000 €
		jährl.	50 - 2.500 €
		einmalig	50 - 5.000 €

Die konkrete Bemessung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall richtet sich neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze und dem Umfang sowie der Dauer der Sondernutzung insbesondere auch nach dem wirtschaftlichen Wert. Sie wird gemäß diesen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens festgesetzt.

b) Verwaltungsgebühren zur gewerblichen Sondernutzungserlaubnis sowie zur bauordnungsrechtlichen Abnahme von Fliegenden Bauten

Die Verwaltungsgebührenbefreiung für gewerbliche Sondernutzungserlaubnisse ist in § 5 Absatz 8 der Verwaltungsgebührensatzung dargestellt. Dieser Absatz verweist unter anderem entsprechend auf die Inhalte der Ergänzungsregelung des unter 2. a) dargelegten § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung.

Außerdem wird Absatz 8 um die Nichterhebung der Verwaltungsgebühr für die Gebrauchsabnahme der Fahrgeschäfte ergänzt. Im Zuge der notwendigen Beschlussfassung vom 21. Juli 2020 blieben die hinzukommenden „Neben-/ Folgekosten“ über die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Fahrgeschäfte von der Verwaltung unberücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt daher, für die erforderliche bauordnungsrechtliche Abnahme von Fliegenden Bauten, welche eine öffentliche Leistung gemäß Ziffer 12.8.4 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung darstellt, rückwirkend zum 17. März 2020 bis einschließlich 31. März 2021 ebenso keine Gebühr zu erheben.

Hervorhebung im Kontext:

*„(8) Abweichend von Absatz 3 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel sowie den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäften infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach der laufenden Nummer 9.14 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung i. V. m. § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich für gewerbliche Sondernutzungen, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. März 2021 beantragt wird. **Zugleich werden die Gebühren für die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Eventgeschäfte nach der laufenden Nummer 12.8.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung rückwirkend zum 17. März 2020 bis einschließlich 31. März 2021 nicht erhoben.**“*

Übersicht zu der vom Beschluss betroffenen öffentlichen Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung:

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9	Ordnungswesen	
9.14	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 6 Abs. 5 Sondernutzungsgebührensatzung)	73 €/ Std.
12	Bauordnung	

12.8.4	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten	70 – 700 €
--------	------------------------------------	------------

Die Bearbeitung einer Sondernutzungserlaubnis dauert im Regelfall 30 Minuten, dies sind somit 36,50 Euro. Für eine Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes werden in der Regel 70,00 Euro verlangt.

3. Finanzielle Auswirkungen

- a) Das jährliche Antragsvolumen der **Gastronomen** für Außenbestuhlungen über die Wintermonate befindet sich üblicherweise auf einem sehr niedrigen Niveau. Aufgrund der besonderen Situation kann von einer womöglich steigenden, jedoch ungewiss hohen Zahl an Antragstellungen für das erste Quartal 2021 ausgegangen werden. Die Verwaltung kann daher die mit der Beschlussfassung verbundenen Mindererträge für diesen Zeitraum bei den **Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren** für den Haushalt im Jahr 2021 zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.
- b) Das am 20. Oktober 2020 vom Gemeinderat beschlossene "**Notprogramm**" analog zum **Corona-Plätze-Konzept für Karlsruher Schausteller*innen und Festwirte** findet nicht im Rahmen des abgesagten Christkindlesmarktes und folglich nicht auf Grundlage der Satzung über den Christkindlesmarkt statt. Die Standgebühren für den Christkindlesmarkt hätten sich -ohne Corona- demnach schätzungsweise auf rd. 300.000 Euro belaufen. Die Karlsruher Schausteller*innen und Festwirte, die nun die Möglichkeit erhalten, ihren Stand im Rahmen des "Notprogramms" in der Innenstadt zu betreiben, werden im Rahmen einer Sondernutzung gemäß der **Sondernutzungsgebührensatzung** gestellt. Die Anzahl und Größe der einzelnen Geschäfte können von den bisher üblich gestellten Maßen am Christkindlesmarkt deutlich abweichen und sind der Verwaltung zum Zeitpunkt dieser Vorlagenerarbeitung nicht bekannt. Während bei der Erhebung der Marktgebühren die Größe der Geschäfte maßgeblich ist, ist dies bei Sondernutzungen nicht der Fall. Insofern sind die beiden Gebühren nur sehr bedingt miteinander vergleichbar. Nach Meldung vom Schaustellerverband und folgender Abstimmung der Fachämter kann die Verwaltung gegebenenfalls die Höhe der entfallenden Sondernutzungsgebühren beziffern und dem Gemeinderat nachreichen.

Hinsichtlich den in diesem Zusammenhang nicht zu erhebenden **Verwaltungsgebühren** für **Gebrauchsabnahmen des Bauordnungsamtes** zum Betreiben der Fahrgeschäfte rückwirkend zum 17. März 2020 und voraussichtlich bis 31. März 2021 liegen die Mindererträge bei 420,00 Euro für insgesamt sechs Bauabnahmen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung
2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2021
- b) die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2021